

DIETER HAGEDORN & KLAAS A. WÖRP

VBP VI 170: EINE NEUEDITION

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 118 (1997) 239–242

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

VBP VI 170: EINE NEUEDITION

Daß VBP VI 170, ein für das Verfahren bei der Verpachtung von Staatsland im 1. Jh. n.Chr. aufschlußreicher Text, an zahlreichen Stellen korrekturbedürftig war, wird unsere im folgenden abgedruckte Neufassung in Verbindung mit den anschließenden kritischen Bemerkungen und Kommentaren hinreichend deutlich machen. Es wird sich dabei aber auch zeigen, daß das richtige Verständnis noch immer nicht überall erreicht ist. Wir hoffen auf weitere Förderung durch andere.¹

Bei den kritischen Bemerkungen wiederholen wir Gerhards, des Erstherausgebers, abweichende Lesungen und eventuelle andernorts geäußerte Korrekturvorschläge nur dann, wenn unsere Fassung substantiell abweicht. Sofern nur die Klammersetzung und Unterpunktierung von Buchstaben divergiert, notieren wir dies nicht.²

P.Heid. inv. G 1992

10 x 21 cm

27.11 - 23.12.54 n.Chr. (?)

Theadelphia / Polydeukia

Tafel I

- Φάσιτι Πετεσοῦ[χου] ἡγουμένωι καὶ Ἰάσωι Δίου
καὶ Σαμβ[ᾶ] Πεθέως [καὶ] Πετερμουῦθι [καὶ]
Ψενατοῖμι Φάσιτος [καὶ] Ὀννόφρι Παποντῶτος καὶ
4 Ἑρακλείδηι καὶ Ἀπ[ολλω]νίωι ἀμφοτέροις Ἀδράστου
καὶ Μυσθαρίωνι Φιλί[νο]υ καὶ . . . οκ . . . Σωκράτου
καὶ Φανία Ἡλι[ο]δῶρ[ο]υ καὶ Ἀφροδισίῳ Ἀπολλωνίου καὶ
8 Ὀρσενοῦφι Παύσεος κ[αὶ τ]οῖς δεκατρισὶ πρε[σ]βυτέρ(οις)
τῶν ἀπὸ Θεαδελφί[α]ς, γεωργοῦσι δὲ περὶ Πολυδευκίαν
δημοσίαν γῆν, κ[αὶ τοῖ]ς λοιποῖς δημοσίοις γεωργοῖς
(2. Hd.) καὶ Ζώιλωι γραμμ[ατε]ῖ κ[αὶ] [. . .] [.] [.]
(1. Hd.) παρὰ Πε[τ]ερμ[ο]ύθιοις τοῦ Αἰνιδίου Πέρσου
12 τῆς ἐπιγ[ο]νῆς. βούλομαι μισθώσασθαι εἰς
τὸ ἐνεστὸς πρῶτον ἔτος Νέρωνος Κλ[α]υδί[ο]υ
Καίσαρος Σεβαστ[οῦ] Γ[ε]ρμα[ν]ικοῦ Ἀυτοκράτορος
ἀπὸ τῶν ἀναγ[ρα]φομέ[νω]ν εἰς ἡμᾶς περὶ τῆ[ν]
16 προγεγραμ[μ]έν[ην] κώμη[ν] Πολυδευκίαν
ἐδαφῶν ἐ[κ] τῶ Μοσχ. [.] κλήρου ἐξ ἀπη-
λιώτῶ τ[. . .]ῶν ποιρίνων ἐκφορίων ἀρούρας

¹ Der Text war wegen der Erwähnung der πρεσβύτεροι eine wichtige Quelle in der Untersuchung von A. Tomsin, *Études sur les πρεσβύτεροι des villages de la χώρα égyptienne*, II partie, in: *Bulletin de la classe des lettres et des sciences morales et politiques de l'Académie Royale de Belgique* 38 (1952, 467-532 (vgl. das Register auf S. 529), deren Ergebnisse im Lichte unserer Neulesungen zu revidieren sind; vgl. auch unten zu Z. 7. Eine wegen der unkritischen Benutzung von Gerhards Fehllesungen mehrfach in die Irre gehende Interpretation des Textes gibt auch J. Herrmann, *Betrachtungen zur Staatspacht in der Prinzipatszeit*, *Proceedings of the IX International Congress of Papyrologie*, Oslo 1961, S. 246-253, bes. S. 252 (= *Kleine Schriften zur Rechtsgeschichte* [MB 83], München 1990, S. 204-211, bes. S. 210). Vgl. ferner D. Hennig, *Die Arbeitsverpflichtungen der Pächter in Landpachtverträgen aus dem Faijum*, *ZPE* 9 (1972) 111-131, bes. 129f., sowie dens., *Untersuchungen zur Bodenpacht im ptolemäisch-römischen Ägypten*, München 1967, S. 50.

Zur Staatspacht allgemein verweisen wir auf die jüngste Darstellung, d.h. das Kapitel „Tenure of Public Land“, bei J. Rowlandson, *Landowners and Tenants in Roman Egypt*, Oxford 1996, S. 70-101.

² Eine digitalisierte farbige Abbildung wird in Kürze im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung stehen: <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~gv0/Papyri/VBP_VI/170/VBP_VI_170.html>.

- ἐννέα ἐν μιᾷ σφρ[α]γίδι ἢ ἴσσαι ἐὰν ὦσι ἐκφορίου
 20 τω παντὸς σὺν ἡ λήμψομαι ἐκ δημοσίου
 σπέρματι πυροῦ ἄρταβῶν τριάκοντα δύο
 μέτρῳ δημοσίῳ καὶ ἀ[ναπαύ]σω τὸ ἡμισυ μέρο(ς)
 τω κλήρου καὶ τὰ προκί[μενα] ἐκφόρια μετρήσω
 24 τῷ ἀποδ[ει]χθησομένῳ τῆς κώμης δη-
 μοσίῳ σιτολ[ό]γω ἐφ' ᾧ τελέσω ὑπὲρ τῶν
 ἐδαφῶν []μια ἢ δαπάνην με-
 τρήσω εἰς τὸ δημόσιο[v] φακὸν ὀλόκληρον
 28 καὶ μονοδεσμίαν χό[ρ]του καὶ μετὰ τὸν χρόν(ον)
 παραδώσω τὰ ἐ[δ]άφ[η] ὡς καὶ παρίληφα καὶ
 ἀναπεπα[υ]μένα καθῶ[ς] πρόκειται, ἐὰν φαίνη(ται)
 μισθῶσαί μοι ἐπὶ τοῖς προκιμένοις.
 32 Πε[τερ]μοῦθις ὡς L v[] ἄσ(ημος) []
 Πετερμοῦθις Αἰνιδί[ου Πέρσης τῆς]
 ἐπιγονῆς ἐπιδέτοκ[α τὸ προκείμενον ἀ-]
 [v]αφόριν. Lα Νέρ[ωνος Κλαυδίου]
 36 Καίσαρος Σεβασ[τοῦ Γερμανικοῦ]
 Αὐτοκράτορος Χ[οιὰκ Tag.]

15 lies ὑμᾶς 18 lies πυρίνων 19 lies ἡ 22 lies ἡμισυ 25 τελέσω 27 -τρήσω: η aus ω korrigiert 29 lies παρ-
 είληφα 30 lies πρόκειται 31 lies προκειμένοις 34 lies ἐπιδέδωκα 34f. lies ἀναφόριον

- 1 Zum ἡγούμενος in diesem Kontext vgl. z.B. die Kommentare zu P.Vind. Tandem 9 und 10. καὶ Ἰάσωνι Δίου: καὶ ἀσχολουμένῳ Gerhard. Unsere Lesung verdanken wir Fabian Reiter.
- 2 Σαμβ[ᾶ] Πέθεως: Σαμβᾶ[τ]ει Θεῶνος Gerhard.
- 3 Ψενατοῖμι Φάσιτος [καί]: Ψενατίμι Φαοῦτο[ς καί] Gerhard.
- 5 Φιλί[vo]: Als Alternativen kämen möglicherweise Φιλί[ππο]υ und Φιλί[σκο]υ in Betracht, doch scheint der Platz in der Lücke dafür nicht hinreichend zu sein.
 οκ Σωκράτου: keine Lesung Gerhard.
- 6 Ἡλί[ο]δῶρ[ο]υ: Η []ατ[] Gerhard
 Man kann die Ansicht vertreten, daß hier Ἐφοδίστω sehr „verschliffen“ geschrieben ist, oder unter der Annahme einer Haplographie Ἐφοδι(σί)ω lesen. Zwar haben wir ersteres in den Text gesetzt, können aber die Alternative nicht ausschließen. Eine klare Verschreibung (Haplographie) für Ἐφοδίσιος ist allerdings Ἐφοδί(στ)ιος in P.Nag. Hamm. 69,7 (vgl. Z. 5), und ebenso ist P.Cair. Isid. 5,41 zu erklären (vgl. Z. 39). Die verbleibenden drei weiteren Fälle (scheinbarer) Bezeugung des Namens Ἐφοδίος (P.Mich. II 123R x 28. xix 8 und O.Straßb. 642,5) könnten nur bei Autopsie beurteilt werden.
- 7 Παύσεως: Παύσεως Gerhard.
 Falls die Lesung und Ergänzung κ[αί] nach Παύσεως stimmt, muß es sich dabei um einen Fehler des Schreibers handeln, der gedankenlos die vorausgegangene Reihung von Namen fortgesetzt hätte; zu transkribieren wäre also {κ[αί]}. Wir wollen jedoch nicht ausschließen, daß die Stelle anders zu erklären ist. Nur τοῖς, wie Roberts vorgeschlagen hat (vgl. BL III 256, versehentlich zu Z. 9), kann hier nicht gestanden haben.
 δεκατρισι: δικαίσις Gerhard.
 πρε[σ]βυτέρ(οις): πρεσ[β]υτ[έ]ροις Gerhard. Der Sache nach ist das Wort hier sicher sinnvoll (vgl. z.B. P.Strasb. 568,2; P.Laur. II 30,5 mit JJP 23 [1993] 54-57), doch bereitet die Lesung uns (selbst in unserer Fassung) paläographische Probleme. Die Presbyteroi müßten hier als Vertreter der Korporation der δημόσιοι γεωργοί angesprochen sein, wie der Zusammenhang und ganz besonders Z. 9 κ[αί] τοῖς λοιποῖς δημοσίοις γεωργοῖς verdeutlicht.
- 8 γεωργοῦσι δὲ: γεωργούντων Gerhard. Da die Presbyteroi hier als Vertreter der Staatsbauern von Theadelphia fungieren (s. den vorangehenden Absatz), macht es kaum einen Unterschied, ob der Dativ [bezogen auf πρε[σ]βυτέρ(οις)] oder der Genitiv [bezogen auf τῶν ἀπὸ Θεαδελφί[α]ς] verwendet wird. Durch das δὲ wird deutlich der Unterschied zwischen dem Wohnsitz der Staatsbauern bzw. ihrer πρεσβύτεροι und der Lage ihres Staatslandes herausgestellt.
- 9 Nach γεωργοῖς scheint noch eine Tintenspur zu stehen; wir halten sie jedoch nicht für zur Schrift gehörig.
- 10 Ζωίλωι: Ζωσίμω Gerhard.

- γραμμ[ατε]ῖ κ [. . .] : γραμμ[ατε]ῖ κ [.] Gerhard, γραμμ[ατ]εῖ κ[ώμης Πολυδευκίας] K.F.W. Schmidt (vgl. BL III 256), γραμμ[ατ]εῖ κοῖ[νοῦ C.H. Roberts (vgl. *ibid.*). Für Schmidts Vorschlag reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, und γραμματεὺς κώμης XYZ scheint in römischer Zeit keine gebräuchliche Bezeichnung für den κομογραμματεὺς gewesen zu sein; eine Suche in der DDBDP erbringt abgesehen von P.Oxy. X 1281,15 (21 n.Chr.), wo ein Urkundenschreiber gemeint ist (vgl. auch BL VII 137), ausschließlich Belege aus (früh)byzantinischer Zeit, zu der im Arsinoites das traditionelle Amt des Dorfschreibers bereits nicht mehr existierte. Schließlich ist auch das κ keineswegs sicher. Der Sache nach könnte man hier freilich durchaus an den Komogrammateus denken; vgl. P.Laur. II 30,6-7 mit JJP 23 (1993) 54-57, bemerkenswerterweise in einem ähnlichen Nachtrag wie hier. Aber auch der γραμματεὺς der Korporation der (δημόσιοι) γεωργοί käme in Betracht (zu ihm vgl. F. Oertel, *Die Liturgie*, S. 34-37; P.Vind. Tandem 9,10 Anm.), der in ebendiesem P.Laur. II 30,5-6 den Abschluß der Serie der Adressaten bildete, bevor der Nachtrag eingefügt wurde. Allerdings läßt sich γε[ωργῶν] an unserer Stelle nicht lesen. Wenig befriedigt hat uns auch der Gedanke γραμμ[ατε]ῖ αὐ[τῶ]ν (sc. τῶν δημοσίων γεωργῶν), was paläographisch immerhin nicht auszuschließen wäre.
- 11 Πε[τ]ερμ[ού]θιος (vgl. Zeile 33): Πε[θ]ερμ[ού]θιος Gerhard.
Αἰνίδιου: Vgl. auch Z. 33. An der vorliegenden Stelle käme statt der Endung -διου auch -διος in Betracht. In Z. 33 wäre statt des ν auch ein μ möglich; das δ befindet sich dort in Korrektur, und die Art der Anbindung des folgenden Iota ist problematisch, die Endung selbst verloren. Der Name Αἰνίδιος (so Gerhard in der Übersetzung und im Register) ist sonst nicht belegt; lautet hier die Endung -διος, müßte man einen Nominativ Αἰνίδις ansetzen.
- 15 εἰς ἡμᾶς (lies ὑμᾶς): εἰς Ἡρῶν Gerhard.
- 17-18 ἐ[κ] τῷ Μοσχ[.] κλήρου ἐξ ἀπηλιώτω τ[. . .]ων: [. . .] τῷ Μοσχο[.] κλήρου ἀπηλιώτω τ[. . .]ων Gerhard (mit Vorschlägen Bells, vgl. VBP VI S. 75), [νό]τῳ Μόσχο[ς] [ο]ῦ ἀ[π]ηλιώτ(η) θη[σ(αυρὸς) τ]ῶν K.F.W. Schmidt (vgl. BL III 256).
ἐ[κ] τῷ: An mehreren Stellen des Papyrus schwanken wir, ob ω oder ου zu transkribieren ist (vgl. zu 17-18 ἀπηλιώτω; zu 20 τῷ; zu 23 τῷ κλήρου). Es stellt sich die kaum eindeutig zu beantwortende Frage, ob das wellenförmige Gebilde, welches man sieht, in der Hand dieses Schreibers ου repräsentieren soll, oder ob er einen phonetisch zu erklärenden Fehler begangen hat. Zu ου > ω vgl. Gignac, *Grammar I S.* 208f. Sicher ist uns, daß τοῦ --- κλήρου und nicht der Plural gemeint ist. Ferner halten wir für wahrscheinlicher, daß nur ein ehemaliger Klerosbesitzer als deren zwei genannt waren. Den Namen haben wir nicht ermitteln können.
ἐξ ἀπηλιώτω: Zur Endung vgl. oben zu Z. 17 ἐ[κ] τῷ.
τ[. . .]ων ποιρίνων ἐκφορίων: Wir wissen nicht, wovon hier die Rede ist. An dieser Stelle des Vertrages, d.h. zwischen der Bezeichnung der Lage des Pachtobjekts und der Angabe seiner Größe, kann unmöglich schon vom Pachtzins die Rede gewesen sein, der dann ja wirklich auch erst in Z. 19-22 festgelegt wird. Auch die Überlegung, daß dies eine Art Qualitätsangabe des verpachteten Landes sein sollte („Aruren, die zu einem Pachtzins in Weizen verpachtet werden“), führt zu keinem akzeptablen Ergebnis. Es scheint der Schluß unumgänglich, daß das recht sicher gelesene ἐκφορίων ein Fehler des Schreibers für ein gänzlich anderes Wort ist. Man könnte dabei an σπόρων oder ἔδαφῶν denken und die Rekonstruktion τῶν ἐμ[ί]ων ποιρίνων ἐκφορίων (lies πυρίνων σπόρων oder ἔδαφῶν) erwägen. Jedenfalls wäre es sehr sinnvoll, wenn Petermuthis in unmittelbarer Nähe eigener Ländereien das Staatsland hätte pachten wollen, um das es hier geht. Allerdings ist die Lücke für die Ergänzung von τῶν ἐμ[ί]ων kaum breit genug.
- 20 τῷ: Vgl. den Kommentar zu Z. 17.
σὺν ἡ λήμνομα ἐκ: σὺν ἡμίς [. . .] τοῦ Gerhard, σὺν ἡμίς[ι μέρι] τοῦ K.F.W. Schmidt (vgl. BL III 256).
- 21 σπέρματι: σπέρματος Gerhard. Es handelt sich eher um eine Auslassung, d.h. σπέρματ(ος ἀτάβη μιῶ) als um einen Fehler in Z. 20 (σὺν ῥ --- σπέρματι). Daß das vom Verpächter zur Verfügung gestellte Saatgetreide zusammen mit dem Pachtzins zurückzugeben sei, wird auch in anderen Pachtverträgen sehr häufig an dieser Stelle mit ganz ähnlichen Wendungen festgelegt; zu Staatsland vgl. P.Stras. 258,4-6 ἐκ[φορίου κατ' ἔτος] σὺν αἰς λημψόμεθ[α] τὰ ἰ [ὑπὲρ αὐτῶν ἐκ δη]μοσίου σπέρματα κτλ. Vgl. auch P.Phil. 15,16-18 (mit ZPE 57 [1984] 82); P.Flor. I 18,22-24; P.Strasb. 218,10f. Der Satz von 1 Artabe Saatgut pro Arure entspricht überhaupt der Faustregel (vgl. z.B. M. Schnebel, *Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten*, München 1925, S. 125f; P.Oxy. LVII S. 102f.). Hier sind in den 32 Artaben also 9 Artaben Saatdarlehen enthalten, so daß der reine Pachtzins 23 Artaben oder 2 5/9 Artaben pro Arure beträgt. Der Satz ist für diese Zeit eher niedrig (vgl. D. Hennig, *Untersuchungen zur Bodenpacht im ptolemäisch-römischen Ägypten*, München 1967, S. 26-28), doch könnte dies mit der Qualität des Landes zusammenhängen.
ἀρταβῶν τριάκοντα δύο: ἀρτάβ[αι . . .] φακοῦ Gerhard.
- 22-23 τὸ ἡμισὶ μέρος(ς) ἰ τῷ κλήρου: τὸ ἡμισυ με[. . .] τῷ κλήρου Gerhard (mit der Auflösung zu μέρος im Register auf S. 66). Zu τῷ vgl. oben Z. 17-18.
- 23 καὶ τὰ προκί[μενα] ἐκφορία: καὶ τὰς προκί[μένα]ς ἀρτάβας Gerhard.
- 24 ἀποδειχθ[η]σομένω: ἀποδειχθ[η]σομένω Gerhard.
- 25-26 ἐφ' ᾧ τελέσῃ ὑπὲρ τῶν ἰ ἔδαφῶν: ἐφ' ᾧ τελέσῃ ἔργα τῶν ἰ ἔδαφῶν Gerhard (mit einem Vorschlag Bells, vgl. VBP VI S. 75). Zwischen ᾧ und τελέσῃ stehen ganz deutlich noch zwei von Gerhard ignorierte Buchstaben, die wir jedoch nicht entziffern konnten. Am ehesten glaubt man αὐ (d.h. αὐ?) zu sehen; ἐφ' ᾧ τε oder ἐφ' ᾧ δὲ ist unmöglich, und ein Kompositum von τελέσῃ (ἐκτελέσῃ, ἐπιτελέσῃ) kommt ebenfalls nicht in Frage. Gerhard dachte an eine Arbeitsverpflichtung des Pächters (daher die Lesung ἔργα), doch könnte auch von einer Geldzahlung die Rede sein.
- 26 ἡμια ἡ: ἡμιαν Gerhard.

- ... μετρήσω: καὶ δημόσια μετρήσω Gerhard. Wir können καὶ δημόσια nicht nachvollziehen, der Platz scheint kaum auszureichen; allerdings ist zwischen τελέσω (Z. 25) und μετρήσω in der Tat eine Kopula oder eine Konjunktion zu erwarten.
- 27 ὀλόκληρον von Gerhard ganz ohne Punkte gelesen. Die Stelle ist jedoch stark abgerieben und die Lesung daher äußerst unsicher. Wir haben geschwankt, ob wir sie nicht gänzlich verwerfen sollten, zumal es keine Parallele zu geben scheint und die Bedeutung von „vollkommene Linsen“ nicht evident ist.
- 29 τὰ ἐ[δ]ί[α]φ[η] ὡς καὶ παρίληφα: τὰς [ἀ]ρού[ρ]ας ὡς καὶ παρείληφα Gerhard.
- 30 ἀναπεπα[υ]μένα καθῶ[ς] πρό[κ]ιται: ἀναπεπαυμένας καθ[α]ράς ἀπὸ θρύου Gerhard.
- 32 Πε[τερ]μοῦθις ὡς L v[] ἄσ(ημος) [: Πε[θερ]μοῦθις ὡς L εἴ[κοσι] ... Gerhard.
- 33 Πετερμοῦθις: Πεθερμοῦθις Gerhard.
- 34 ἐπιδέτοκ[α] τὸ προκειμένον: ἐπιδ(έδωκα) τὸ π[ε]ρὶ τῆς μισθ(ώσεως) Gerhard. Vgl. SB XVIII 13102,14f. ἐπιδέδω[κ]α τὸ προ[κ]είμενον] ἀναφόριον.
- 37 Alternativ zu Χ[οιὰκ] hatte Gerhard Ἄ[θ]ῶ erwogen, doch ist eine solche Lesung aus mehreren Gründen problematisch. Einmal sieht der Buchstabe vor der Lücke anders aus als die sonstigen Alphas in dieser Urkunde; statt eines Chi könnte man zwar recht gut ein Delta lesen, womit wir nichts anzufangen wußten (die makedonischen Monatsnamen Dios und Dystros kommen in römischer Zeit nur in Staatsnotariatsverträgen vor), aber Alpha scheint uns paläographisch unmöglich zu sein. Es kommt hinzu, daß die Nachricht von der Thronbesteigung Neros anscheinend erst am 21. Hathyr 54 n.Chr. in Ägypten verbreitet wurde (P.Oxy. VII 1021), und am 26. Hathyr datierte man in Theadelphia jedenfalls noch nach Claudius (P.Med. I 11,35).
Aber auch die Lesung Χ[οιὰκ] ist – worauf uns dankenswerterweise Fabian Reiter aufmerksam gemacht hat – nicht frei von Problemen; denn Thomas Kruse hat in ZPE 107 (1995) 85-96 nachgewiesen, daß der Monat Choiak unter Nero in Νερώνειος umbenannt worden ist, und zwar nach Ausweis von P.Med. I 11,36-38 bereits in dessen erstem Regierungsjahr. Allerdings ist dort die Umbenennung erst am 28. des Monats bezeugt. Wir helfen uns daher mit der Annahme, daß die Umbenennung erst im Laufe des Monats bekannt wurde, genauer gesagt zwischen dem 1. und dem 27. Dennoch bleibt ein ungutes Gefühl.

Übersetzung

An Phasis, den Sohn des Petesuchos, den Vorsteher, und Asklas, den Sohn des Dios, und Sambas, den Sohn des Petheus, und Petermuthis, den Sohn des ..., und Psenatoimis, den Sohn des Phasis, und Onnophris, den Sohn des Papontos, und Herakleides und Apollonios, beide Söhne des Adrastos, und Mystharion, den Sohn des Philinos, und ..., den Sohn des Sokrates, und Phantias, den Sohn des Heliodoros, und Aphrodisios, den Sohn des Apollonios, und Orsenuphis, den Sohn des Paysis, die dreizehn Ältesten derer aus Theadelphia, die aber in der Gemarkung von Polydeukia Staatsland bewirtschaften, und die übrigen Staatsbauern, (2. Hand.) und Zoïlos, den Sekretär ..., (1. Hand.) von Petermuthis, dem Sohn des Ainidios (?), Perser der Nachkommenschaft.

Ich will für die Dauer des gegenwärtigen ersten Jahr des Nero Claudius Caesar Augustus Germanicus Imperator von den auf euch registrierten Ländereien in der Gemarkungen des vorgenannten Dorfes Polydeukia aus dem Landlos des Mosch... im Osten meines eigenen Weizenlandes (?) neun Aruren in einer einzigen Parzelle oder wie viele es auch sein mögen pachten zu einem Pachtzins für das Gesamte einschließlich des Saatgetreides, welches ich vom Staat erhalten werde, von zweiunddreißig Artaben Weizen gemessen mit dem öffentlichen Maß. Ich werde die Hälfte des Landloses in Brache lassen, und den vorgenannten Pachtzins werde ich bei dem noch zu bestimmenden staatlichen Sitologen des Dorfes abliefern. Ich werde zahlen (?) ... für die Ländereien ... Aufwand ... werde abliefern an den Staat Linsen ... und die Abgabe „Monodesmia Chortu“. Nach Ablauf der Zeit werde ich die Ländereien zurückgeben, wie ich sie erhalten habe und im Zustand der Brache, wie oben steht, sofern euch beliebt, mir unter den voranstehenden Bedingungen zu verpachten.

Petermuthis, etwa 5[.] Jahre alt, ohne Kennzeichen.

Ich, Petermuthis, der Sohn des Ainidios (?), Perser der Nachkommenschaft, habe das vorliegende Pachtangebot eingereicht.

Im 1. Jahre des Nero Claudius Caesar Augustus Germanicus Imperator, am [...] Choiak.

Fragment of a papyrus scroll with two columns of ancient Greek text. The text is heavily damaged and partially obscured by large white holes. The script is a cursive hand, likely from the Hellenistic or Roman period. The left column begins with a large initial letter, possibly 'Ο', and the right column begins with 'Ε'. The text appears to be a continuous narrative or a list of items, but the specific content is largely illegible due to the damage.